

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel

Aufgrund des § 8 des saarländischen Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 05.11.2003 (Amtsblatt S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2010 (Amtsblatt I S. 1384), hat das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium in Blieskastel.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, die von der Alt-Katholischen Friedhofsverwaltung in Düsseldorf – nachfolgend Friedhofsverwaltung – verwaltet und von der Bestattungen Steimer und Grub GmbH in Blieskastel – nachfolgend Friedhofsbetreiber – betrieben wird.

(2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder der Katholischen Gemeinde der Alt-Katholiken im Saarland waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel kann für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

